

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1990

Ausgegeben und versendet am 3. Mai 1990

18. Stück

30. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 21. Feber 1990, mit der die Geschäftseinteilung für das Amt der Burgenländischen Landesregierung geändert wird

30. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 21. Feber 1990, mit der die Geschäftseinteilung für das Amt der Burgenländischen Landesregierung geändert wird

Aufgrund des § 2 Abs. 5 des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 289, betreffend die Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, wird mit Zustimmung der Burgenländischen Landesregierung und, soweit hiebei Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung in Betracht kommen, mit Zustimmung der Bundesregierung verordnet:

Die Anlage zur Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 18. November 1987, mit der eine Geschäftseinteilung für das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlassen wurde, LGBl. Nr. 4/1988 i.d.F. LGBl. Nr. 18/1988, wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Abteilung III/F – Landesfinanzen erhält die Bezeichnung „Abteilung III – Finanzen und Buchhaltung“.
2. Der Abteilung III – Finanzen und Buchhaltung werden nachstehende Geschäfte zur Besorgung zugewiesen:
 1. Landeshaushalt
 2. Landesrechnungsabschluß und dessen Vorbereitung
 3. Verwaltung des Landesvermögens, soweit nicht andere Abteilungen zuständig sind
 4. Wirtschaftsbeteiligung des Landes an der BIBAG
 5. Landesdarlehen und Landesdarlehen
 6. Landessteuern, -abgaben, -umlagen und -gebühren
 7. Landeshaftungen und damit im Zusammenhang stehende Betriebsprüfungen
 8. Finanzausgleich, Geld-, Kredit- und Bankwesen – ausgenommen Sparkassenwesen
 9. Vertragsversicherungswesen
 10. Finanzstatistik
 11. Vermögensauseinandersetzungen des Landes mit Gebietskörperschaften
 12. Vermögenssicherung und Vermögensverfall
 13. Aufsicht über die Landes-Hypothekenbank Burgenland
3. Die bisherige Wortfolge „Abteilung III/LB – Landesbuchhaltung“ und die danach unter den Z. 1 bis 8 aufgezählten Geschäfte haben zu entfallen.
4. Bei der Aufzählung der Geschäfte der Abteilung V/1 – Agrarwesen erhalten die bisherigen Punkte 13 bis 15 die Bezeichnung 15 bis 17, während die Punkte 13 und 14 zu lauten haben:
 - „13. Landwirtschaftliche Marktordnung mit Ausnahme der Angelegenheiten des Mühlengesetzes
 14. Erstattung von Fachgutachten auf dem Gebiete der Landwirtschaft, soweit nicht die Abteilung V/2 zuständig ist“
5. Bei der Aufzählung der Geschäfte der Abteilung V/2 – Agrartechnische Angelegenheiten hat der Punkt 5 zu lauten:
 - „5. Erstattung von Fachgutachten auf dem Gebiete der Landwirtschaft im Zusammenhang mit den gemäß den Punkten 1 bis 4 wahrzunehmenden Geschäften“
6. Die bisherige Abteilung VIII/3 – Krankenanstalten erhält die Bezeichnung „Abteilung X – Gesundheitswesen und Krankenanstalten“, wobei die Aufzählung der Geschäfte dieser Abteilung anschließend an die Aufzählung der Geschäfte der Abteilung IX – Veterinärwesen zu erfolgen hat.
14. Mehrphasenbuchhaltung hinsichtlich des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes, der mittelbaren Bundesverwaltung und der Auftragsverwaltung des Bundes mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen
15. Verrechnungswesen
16. Vermögensrechnung
17. Kassen- und Zahlungsdienst
18. Kapitalien- und Schuldenbuchführung
19. Gehalts-, Lohn- und Reisekostenverrechnung für alle Bundes- und Landesbediensteten
20. Finanzielle Aufsicht über die Verwaltung und Gebarung der Landesanstalten, unbeschadet der fachlichen Aufsicht durch die zuständigen Verwaltungsabteilungen
21. Finanzielle Aufsicht über die Buchhaltung und Gebarung sämtlicher dem Amte der Landesregierung nachgeordneten Ämter

7. Der Abteilung X – Gesundheitswesen und Krankenanstalten werden nachstehende Geschäfte zur Besorgung zugewiesen:
1. Angelegenheiten der Krankenanstalten und Pflegeanstalten mit Ausnahme der Personalangelegenheiten
 2. Krankenanstaltenorganisation einschließlich der Anstaltsordnungen
 3. Beschaffungswesen und Krankenanstaltenstatistik
 4. Angelegenheiten des Krankenanstaltenzusammenarbeitsfonds
 5. Angelegenheiten des Gesundheitswesens
 6. Sanitäre Aufsicht
 7. Ausbildung von Krankenpflegepersonal (Krankenpflegeschule des Landes Burgenland)
 8. Nahrungsmittelkontrolle
 9. Rettungswesen
 10. Sanitäre Angelegenheiten der Krankenanstalten, Altersheime und Einrichtungen der Jugendwohlfahrtspflege
 11. Angelegenheiten des Leichen- und Bestattungswesens
 12. Angelegenheiten der Tuberkulosebekämpfung
 13. Angelegenheiten des Hebammenwesens
 14. Angelegenheiten der Luftverunreinigung
 15. Besorgung der Geschäfte des Landessanitätsrates
 16. Gemeindesanitätssprengel
 17. Aufsicht über die Ärztekammer für das Burgenland
 18. Medizinalstatistik
8. Bei der Aufzählung der Geschäfte der Abteilung VIII/1 – Soziale Verwaltung haben die bisherigen Punkte 16 bis 25 zu entfallen, wobei die Punkte 16 bis 20 nunmehr wie folgt zu lauten haben:
- „16. Aufsicht über die Sozialversicherungsträger
 17. Angelegenheiten der Altersheime und Einrichtungen der Jugendwohlfahrtspflege, ausgenommen Personal- und sanitäre Angelegenheiten
 18. Betreuung von Erziehungsfällen
 19. Invalideneinstellungsgesetz
 20. Außerordentliche Zuwendungen in Fürsorge und sonstigen Härtefällen“
9. Die bisherige Wortfolge „Abteilung X – Gesundheitswesen“ und die danach unter Z. 1 bis 12 angeführten Geschäfte haben zu entfallen.
10. Die bisherige Abteilung XII/3 – Landesmuseum erhält die Bezeichnung „Abteilung XII/1 – Kultur und Wissenschaft“, wobei die Aufzählung der Geschäfte dieser Abteilung anschließend an die Aufzählung der Abteilung XI – Forstwesen zu erfolgen hat.
11. Der Abteilung XII/1 – Kultur und Wissenschaft werden nachstehende Geschäfte zur Besorgung zugewiesen:
1. Förderung des Volksbildungswesens, Volksbüchereien
 2. Angelegenheiten der zeitgenössischen bildenden und darstellenden Kunst, Kunstaustellungen
 3. Denkmal- und Ortsbildpflege
 4. Literaturforschung
 5. Musikpflege einschließlich außerschulischer Musikerziehung, musikalische Veranstaltungen
 6. Kulturfilmangelegenheiten
 7. Studienförderung für die Studierenden des Studiums aller Kunstrichtungen
 8. Joseph-Haydn Konservatorium
 9. Landesmuseen
 10. Heimatmuseen
 11. Biologische Station Illmitz
 12. Fachliche Angelegenheiten des Naturschutzes
 13. Grundlagenforschung in bezug auf Lagerstätten
 14. Förderung der Naturwissenschaften, der Archäologie und der Volkskunde
 15. Bodendenkmalpflege
 16. Heimat- und Brauchtumpflege
12. Die bisherige Wortfolge „Abteilung XII/1 – Allgemeine Kulturangelegenheiten“ und die danach unter Z. 1 bis 8 angeführten Geschäfte haben zu entfallen.

Der Landeshauptmann:

Sipötz